



Infoblatt: Hinweis zu den allgemeinen Jugendschutzbestimmungen

Es wird auf die geltenden Jugendschutzbestimmungen hingewiesen, die laut Jugendschutzgesetz stets einzuhalten sind. Auf folgende Bestimmungen wird explizit hingewiesen.

1. Aushang Jugendschutzgesetz (§3 Abs. 1 JuSchG);

Die einschlägigen Vorschriften sind durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen. Download unter:

www.jugendarbeit.amberg.de/jugendarbeit/jugendschutz/gesetzlicher-jugendschutz



2. Aufenthalt in Gaststätten (§ 4 JuSchG), z.B. Festzelt

Kinder und Jugendliche <u>ohne</u> Begleitung	
< 16 Jahren	16 - 17 Jahre
Aufenthalt für die Dauer eines Getränks/ einer Mahlzeit zwischen 5 und 23 Uhr	Aufenthalt zw. 5 und 24 Uhr

Hinweis: Der Aufenthalt ist zu jeder Zeit möglich, wenn sich der/die Minderjährige in Begleitung eines Elternteils oder einer erziehungsbeauftragten Person befindet **oder** wenn er/sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnimmt.

3. Tanzveranstaltungen (§5 JuSchG), z.B. Disco, Faschings- und Abschlussball

Kinder und Jugendliche <u>ohne</u> Begleitung	
< 16 Jahren	16 - 17 Jahren
Kein Zutritt	Zutritt bis 24 Uhr

Hinweis: Der Aufenthalt ist zu jeder Zeit möglich, wenn sich der/die Minderjährige in Begleitung eines Elternteils oder einer erziehungsbeauftragten Person befindet **oder** wenn er/sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnimmt.

4. Rauchen in der Öffentlichkeit (§10 JuSchG)

Die Abgabe und der Konsum von Zigaretten, Zigarren, Kau- und Schnupftabak, Shishas, nikotinhalten E-Shishas und E-Zigaretten ist in der Öffentlichkeit unter 18 Jahren nicht gestattet.



5. Alkoholische Getränke (§ 9 JuSchG)

Abgabe und Gestattung des Verzehrs von	
Bier, Wein und Sekt	Spirituosen
<ul style="list-style-type: none"> ab 16 Jahren ab 14 Jahren, wenn Personensorgeberechtigter anwesend ist und zustimmt (Elternprivileg) 	ab 18 Jahren (ohne Ausnahme)

Hinweis: Mischgetränke fallen je nach beigemischter Alkoholart (Bier, Wein, Schnaps) unter die entsprechenden Altersvorgaben

6. Ausschankverbot für erkennbar Betrunkene (§20 GastG)

Der Veranstalter sichert die Einhaltung die Einhaltung des Ausschankverbots an erkennbar Betrunkene (§20 GastG)

7. Filmveranstaltungen (§11 JuSchG)

Bei einer öffentlichen Filmvorführung gelten folgende Alters- und Zeitgrenzen. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt wurden.

<u>In</u> Begleitung eines Elternteils oder erziehungsbeauftragten Person					
Alter	ab 0	ab 6	ab 6	ab 16	ab 18
Zeitraum	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
<u>Ohne</u> Begleitung eines Elternteils oder erziehungsbeauftragten Person					
Alter	ab 6	ab 6	ab 12	ab 16	ab 18
Zeitraum	6 bis 13 J. bis 20 Uhr	6 bis 13 J. bis 20 Uhr	12 und 13 J. bis 20 Uhr	16 und 17 J. bis 24 Uhr	unbegrenzt
	14 und 15 J. bis 22 Uhr	14 und 15 J. bis 22 Uhr	14 und 15 J. bis 22 Uhr		
	16 und 17 J. bis 24 Uhr	16 und 17 J. bis 24 Uhr	16 und 17 J. bis 24 Uhr		